

Obergericht des Kantons Zürich

I. Zivilkammer



Geschäfts-Nr.: PP240010-O/U

Mitwirkend: Oberrichter lic. iur. A. Huizinga, Vorsitzender,
Oberrichter lic. iur. M. Spahn und Oberrichter Dr. M. Kriech
sowie Gerichtsschreiberin MLaw L. Hengartner

Urteil vom 27. März 2024

in Sachen

A. _____,

Kläger und Beschwerdeführer

gegen

B. _____ **AG**,

Beklagte und Beschwerdegegnerin

betreffend **Aberkennung**

Beschwerde gegen eine Verfügung des Einzelgerichts im vereinfachten Verfahren am Bezirksgericht Bülach vom 15. Februar 2024 (FV230047-C)

Erwägungen:

1.1. Mit Eingabe vom 13. September 2023 machte der Kläger und Beschwerdeführer (fortan Kläger) bei der Vorinstanz eine Aberkennungsklage hängig (Urk. 1). Die Vorinstanz setzte ihm mit Verfügung vom 2. Oktober 2023 Frist zur Leistung des Kostenvorschusses an (Urk. 4). Dagegen erhob der Kläger Beschwerde (siehe Geschäfts-Nr. PP230058-O) und stellte bei der beschliessenden Kammer ein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege für das vorinstanzliche Verfahren (Urk. 8), worauf mit Beschluss vom 21. Dezember 2023 nicht eingetreten wurde (Urk. 12). Die Vorinstanz erstreckte dem Kläger daraufhin die Frist zur Leistung des Kostenvorschusses mit Verfügung vom 3. Januar 2024 (Urk. 13) und setzte mit Verfügung vom 30. Januar 2024 eine Nachfrist an (Urk. 16). Letztere Verfügung wurde vom Kläger nicht abgeholt (Urk. 17). Schliesslich trat die Vorinstanz auf die Klage mit Verfügung vom 15. Februar 2024 mangels Leistung des Kostenvorschusses nicht ein (Urk. 18 S. 3 = Urk. 23 S. 3).

1.2. Dagegen erhob der Gesuchsteller mit Eingabe vom 5. März 2024 (Datum des Poststempels: 7. März 2024) fristgerecht (Urk. 20 und Art. 321 Abs. 1 ZPO) Beschwerde und stellte sinngemäss ein Gesuch um Wiederherstellung der Frist für die Leistung des Kostenvorschusses (Urk. 22).

1.3. Die vorinstanzlichen Akten wurden beigezogen (Urk. 1-21). Wie sogleich aufzuzeigen sein wird, erweist sich die Beschwerde als offensichtlich unzulässig bzw. unbegründet, weshalb auf das Einholen einer Beschwerdeantwort verzichtet werden kann (Art. 322 Abs. 1 ZPO).

2.1. Eine eingeschriebene Postsendung gilt am siebten Tag nach dem erfolglosen Zustellversuch als zugestellt, sofern der Adressat mit einer Zustellung rechnen musste (Art. 138 Abs. 3 lit. a ZPO). Diese sogenannte "Zustellfiktion" rechtfertigt sich, weil für die an einem Verfahren Beteiligten nach dem Grundsatz von Treu und Glauben die Pflicht besteht, dafür zu sorgen, dass ihnen behördliche Akte eröffnet werden können. Die Rechtsprechung gilt während eines hängigen Verfahrens, wenn die Verfahrensbeteiligten mit der Zustellung eines behördlichen oder gerichtlichen Entscheides oder einer Verfügung mit einer gewissen Wahrschein-

lichkeit rechnen müssen (BGer 2C_364/2021 vom 5. August 2021, E. 3.3.2 m.w.H.). Das Gericht kann jedoch auf Gesuch einer säumigen Partei eine Nachfrist gewähren, wenn die Partei glaubhaft macht, dass sie kein oder nur ein leichtes Verschulden trifft (Art. 148 Abs. 1 ZPO). Das Gesuch ist bei derjenigen Instanz zu stellen, welche über die nachzuholende Prozesshandlung zu befinden hätte (BSK ZPO-Gozzi, Art. 149 N 2).

2.2. Der Kläger ersucht um Wiederherstellung der Frist für die Leistung des Kostenvorschusses im erstinstanzlichen Verfahren, womit das Wiederherstellungsgesuch an die Vorinstanz zu richten wäre (siehe E. 2.1.). Auf das Wiederherstellungsgesuch ist daher mangels Zuständigkeit nicht einzutreten. Im Übrigen erweist sich die Beschwerde als unbegründet: Wie die Vorinstanz zutreffend ausführt, hatte der Kläger als klagende Partei – mithin als diejenige Partei, die das Verfahren eingeleitet hat – Kenntnis von eben diesem Verfahren und musste daher mit weiteren gerichtlichen Zustellungen rechnen. Ihn traf damit die Pflicht, dafür besorgt zu sein, dass ihm gerichtliche Sendungen zugestellt werden können. Dass er aufgrund familiärer Belastung nicht an das Verfahren gedacht habe (Urk. 22 S. 1), ändert daran nichts. Allenfalls wäre dieser Umstand in Verbindung mit einer (nachgewiesenen) Auslandsabwesenheit im Rahmen der Fristwiederherstellung zu berücksichtigen. Über diese kann im Rahmen der vorliegenden Beschwerde jedoch mangels Zuständigkeit nicht befunden werden. Der vorinstanzliche Nichteintretensentscheid erweist sich bei der aktuellen Sachlage daher als richtig, da die Zustellfiktion greift. Ebenso als korrekt erweist sich die Kostenaufgabe an den Kläger. Gemäss Gesetz gilt bei einem Nichteintretensentscheid die klagende Partei als unterliegend (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Da der Kläger durch das Nichtbezahlen des Vorschusses den Nichteintretensentscheid verursacht hat, erweist es sich auch als angemessen, ihm die Kosten für das Verfahren aufzuerlegen. Dass er aufgrund der familiären Belastung nicht an das Verfahren gedacht habe (Urk. 22 S. 1), stellt ebenfalls keinen Grund dar, um ermessensweise von der vom Gesetz vorgesehenen Kostenverteilung abzuweichen. Die Beschwerde ist daher abzuweisen. Da der Kläger die Klage mittlerweile zurückgezogen hat (Urk. 26 f.), wird darauf verzichtet, das Fristwiederherstellungsgesuch an die Vorinstanz weiterzuleiten, zumal dies für den Kläger keinen wesentlichen Nachteil bedeutet. Selbst wenn das Gesuch gutgeheissen

(und damit auch die Verfügung vom 15. Februar 2024 aufgehoben) würde, wären die Gerichtskosten dem Kläger aufzuerlegen, da auch bei einem Klagerückzug die klagende Partei als unterliegend gilt (siehe Art. 106 Abs. 1 ZPO).

3. Ausgangsgemäss wird der Kläger für das Beschwerdeverfahren kostenpflichtig. Parteientschädigungen sind keine zuzusprechen, dem Kläger mangels Antrag und angesichts seines Unterliegens und der Beklagten und Beschwerdegegnerin (fortan Beklagte) mangels erheblicher Umstände (Art. 95 Abs. 3, Art. 106 Abs. 1 ZPO).

Es wird erkannt:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen, soweit darauf eingetreten wird.
2. Die zweitinstanzliche Entscheidgebühr wird auf Fr. 500.–festgesetzt und dem Kläger auferlegt.
3. Es werden keine Parteientschädigungen zugesprochen.
4. Schriftliche Mitteilung an die Parteien, an die Beklagte unter Beilage eines Doppels von Urk. 22, Urk. 24 und Urk. 26-27, sowie an die Vorinstanz, je gegen Empfangsschein.

Die erstinstanzlichen Akten gehen nach unbenütztem Ablauf der Rechtsmittelfrist an die Vorinstanz zurück.

5. Eine **Beschwerde** gegen diesen Entscheid an das Bundesgericht ist innert **30 Tagen** von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG).

Dies ist ein Endentscheid im Sinne von Art. 90 BGG. Es handelt sich um eine vermögensrechtliche Angelegenheit. Der Streitwert beträgt Fr. 5'350.–. Die Beschwerde an das Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung. Hinsichtlich des Fristenlaufs gelten die Art. 44 ff. BGG.

Zürich, 27. März 2024

Obergericht des Kantons Zürich
I. Zivilkammer

Die Gerichtsschreiberin:

MLaw L. Hengartner

versandt am:
st